

Gebührenordnung

§ 1 Gebührenordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Besucher der VHS, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet.
- (2) Die vollständige Gebühr wird fällig, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und der Teilnehmer / die Teilnehmerin, unabhängig davon, wie oft sie anwesend ist, ab dem zweiten Kurstermin an der Veranstaltung teilnimmt.
- (3) Mit der Anmeldung wird die vollständige Gebühr, unabhängig von der Teilnahme, fällig. Gleiches gilt für nichtangemeldete Teilnehmende, die einmal oder öfter teilnehmen.

§ 4 Teilnahmegebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung

- (1) Die Kursgebühren betragen:
 - a) Einzelveranstaltungen nach Entscheidung der VHS-Leitung: bis zu 7,70 €
 - b) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden: 3,50 €
 - c) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden: 4,40 €
 - d) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden: 4,45 €
 - e) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden: 5,60 €
 - f) Einschreibgebühr: pro Kurs / Seminar 3,00 €
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Entscheidung der VHS-Leitung eine höhere als im Absatz 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, wenn dies zum Zwecke der kostendeckenden Gestaltung eines Honorars gemäß § 1 Absatz 2 der Honorarordnung erforderlich ist.
- (3) Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Kursgebühr gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e ist die Zahl der bis einschließlich zum 3. Kurstermin feststehenden Personenzahl. Nach dem 3. Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Kursgebühr.
- (4) Für Studienfahrten, Begegnungsreisen usw. gelten die jeweils angegebenen Preise. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 5 Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit

Innerhalb des VHS-Fachbereichs 2, Kultur, Gestalten, Kreativität, musische Erziehung bietet die VHS Kurse und Angebote zur musischen Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anmeldungen zur musischen Ausbildung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Volkshochschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1.1 Über die Aufnahme entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

1.2 Die Teilnehmer/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung sind die Geschäftsstelle bzw. die Lehrkraft unmittelbar zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern zumindest durch einen gesetzlichen Vertreter.

2. Die musische Ausbildung erstreckt sich jeweils über 1 Schuljahr. Dieses beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertageordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Freitag nach Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag.

2.1 Abmeldungen sind halbjährlich zum 31.1. sowie zum 31.7. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule erfolgen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin

- aus dem Verbandsgebiet verzieht,
- länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen
- nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Bei begründeten Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres, die aufgrund der o.g. Ausnahmen erfolgen, werden die Unterrichtsgebühren ab dem auf die Abmeldung folgenden Quartal erlassen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (kürzer als das Schuljahr dauernd) endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Unterrichtsangebots.

2.2 Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wieder besetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung, ansonsten mit dem Beginn des folgenden Quartals.

2.3 Stornogebühren in Höhe eines Monatsbeitrages werden fällig, wenn der Teilnehmer nach erfolgter Einteilung die Anmeldung zum Unterricht zurückzieht.

3. Der Volkshochschulzweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

4. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule im Bereich der musischen Ausbildung werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erhoben:

4.1 Monatsgebühren für den Elementarunterricht

- a) Eltern-Kindgruppe („Musikkarussell“) 24,24 €
- b) Musikalische Früherziehung 60 min. 26,40 €

- c) Sing- und Spielkreis (60 min.) 22,20 €
- d) Sing -und Spielkreis (45 min.) 19,60 €

4.2 Monatsgebühren für den Instrumental - und Vokalunterricht

- a) Gruppe, 6-8 Teilnehmer (45 Min.) 29,40 €
- b) Gruppe, 6-8 Teilnehmer (60 Min.) 34,44 €
- c) Dreiergruppe (45 Min.) 43,68 €
- d) Zweiergruppe (45 Min.) 50,40 €
- e) Einzelunterricht (30 Min.) 66,48 €
- f) Einzelunterricht (45 Min.) 88,56 €

4.3 Monatsgebühren für den Ergänzungsunterricht

- a) bei gleichzeitigem Instrumental-/ Gesangsunterricht nach Abs. 4.2 frei
- b) ohne Unterrichtung in einem Instrumentalfach nach Abs. 4.2 12,00 €

4.4 Bei der Besetzung freier Unterrichtsstunden haben Jugendliche den Vorrang vor Erwachsenen.

4.5 Monatsgebühren für Musikinstrumente / Klaviernutzung

- a) Anschaffungswert bis zu 1.500 € im 1. Jahr 12,00 €
- b) Anschaffungswert bis zu 1.500 € im 2. Jahr 15,00 €
- c) Anschaffungswert über 1.500 € im 1. Jahr 15,00 €
- d) Anschaffungswert über 1.500 € im 2. Jahr 18,00 €
- e) Klaviernutzung 3,00 €

4.6 Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, verpflichtet.

4.7 Die Unterrichts- und Mietgebühren werden aufgrund eines Zahlungsbescheides fällig und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1.9., 1.12., 1.3, und 1.6. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei Unterrichtsaufnahme während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr ab dem Monat der Unterrichtsaufnahme berechnet. Zahlungen sind ausschließlich an die im Zahlungsbescheid bezeichnete Stelle zu leisten. Die Bediensteten der Volkshochschule sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4.8 Eine Ermäßigung der Gebühren oder deren Erlass wird nur bei Instrumental- und Gesangsunterricht gewährt:

4.81 Teilnehmenden bzw. deren Unterhaltsverpflichteten, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen und die außerdem für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind, werden die Gebühren um 75 % ermäßigt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung bzw. der Erlass ab Beginn des neuen Schuljahres).

4.82 Bei Unterrichtung von Familienmitgliedern im Instrumental- / Gesangsunterricht wird die Gesamtgebühr für ermäßigungsfähige Fächer nur für Kinder

- a) bei 2 erwachsenen Vollzahlern um 20 v. H. für jedes Kind (ab dem ersten Kind) und
- b) bei 1 Vollzahler (Erwachsener oder auch erstes Kind) um 15 v. H. für jedes weitere erste Kind und um 20 v. H. für jedes weitere Kind ermäßigt.

Der Gebührentatbestand „ Kind“ ist auch auf Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende und Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes anzuwenden.

4.83 Eine Inanspruchnahme mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich.

4.9 Scheidet ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus einer Gruppenunterrichtsform aus und wird der Platz nicht neu besetzt, müssen die Übrigen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten in die neu entstandene Unterrichtsform ummelden; andernfalls gelten sie als vom Unterricht abgemeldet.

4.91 Im Elementarbereich gilt eine zweimonatige Probezeit, innerhalb derer der Unterricht von Seiten des Teilnehmers beendet werden kann, eine Monatsgebühr wird fällig (s. auch 2.3).

5. Für von der Volkshochschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenrückerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahres auf Antrag erstattet. Hierbei wird je Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

6. Im Fachbereich musische Ausbildung besteht eine Abteilung "Studienvorbereitung". Hieran können besonders begabte Personen teilnehmen, die sich auf ein eventuelles späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Für das zweite Instrumentalfach werden keine Unterrichtsgebühren erhoben. Die Aufnahme in die Abteilung "Studienvorbereitung" erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

§ 6 Sonstige Kosten

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial u.a.) werden auf der Grundlage der Selbstkosten der VHS entsprechende Kosten erhoben, die innerhalb der Veranstaltung an die Kursleiterin zu zahlen sind. Die der VHS entstehenden Fremdkosten (z.B. Kosten einer Rücklastschrift, die an das Geldinstitut gezahlt werden müssen) sind von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin an die VHS zu erstatten.

§ 7 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die VHS-Leitung entscheidet, ob und für welche Einzelveranstaltungen Gebühren erhoben werden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 8 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren

(1) Bei Studienfahrten und anderen speziell kalkulierten Veranstaltungen (z.B. Exkursionen) wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Für Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes, Erwerbslose und Personen, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Auf Antrag kann der Vorstandsvorsteher auch in anderen Fällen, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewilligen,

wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Gebührenschuldner bedeuten würde.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende einer Veranstaltung zurückerstattet,
a) in voller Höhe, wenn eine von der VHS angekündigte Veranstaltung durch die VHS abgesagt wird bzw. eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann,
b) anteilig, wenn ein Dozent längere Zeit ausfällt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann.

(2) Handelt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittler, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS für die zurücktretende Person in Rechnung gestellt worden ist.

§ 10 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühren betragen bei der

1. Mahnung = 3,00 €
2. Mahnung = 6,00 €
3. Mahnung = 10,00 €

Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ersatzansprüche

Teilnehmende verzichten auf Ersatzansprüche jeder Art für den Fall, dass angekündigte Veranstaltungen abgesagt oder nicht im angekündigten Umfang abgehalten werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der **Gebührenordnung** tritt am 01.08.2014 in Kraft.